

Schweizerischer Verein für Kältetechnik

S.V.K.

(Association Suisse du Froid)

S t a t u t e n

Art. 1 - Name, Sitz und Zweck.

Unter dem Namen "Schweizerischer Verein für Kältetechnik - SVK" (Association Suisse du Froid) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, der folgendes bezweckt:

- a) Vertretung der Schweiz im Institut International du Froid (I.I.F.), Paris, als dessen Mitglied und Aufbringung der für diese Mitgliedschaft erforderlichen Mittel.
- b) Zusammenarbeit mit den technischen Kommissionen des I.I.F. und mit andern Körperschaften, die verwandte Arbeitsgebiete aufweisen.
- c) Förderung der Forschung auf den Gebieten der Kältetechnik und der Kälteanwendung in der Schweiz.

Art. 2 - Mitgliedschaft.

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft des S.V.K. können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Anstalten erwerben. Ueber Aufnahme gesuche entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Austritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres mit einer vorausgehenden Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

<sup>3</sup> Die Höhe des Jahresbeitrages bleibt dem Ermessen der Mitglieder anheimgestellt. Sie beträgt jedoch mindestens

Fr. 500.-- für juristische Personen und grosse Firmen, die ein erhebliches Interesse an den Anwendungen der Kältetechnik haben.

- 2 -

Fr. 200.-- für juristische Personen und Firmen, die ein direktes Interesse an der Kältetechnik haben.

Fr. 100.-- für juristische Personen und Firmen, die kein unmittelbares Interesse an der Kältetechnik haben.

Fr. 50.-- für natürliche Personen, die nicht Vertreter von Unternehmungen sind.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des SVK erhalten kostenlos das Bulletin des I.I.F. Andere Interessenten können dieses Bulletin beim S.V.K. gegen Bezahlung des Kaufpreises beziehen.

#### Art. 3 - Mittel.

Die Mittel des S.V.K. setzen sich zusammen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- b) Schenkungen und Subventionen, die im Rahmen des Vereinszweckes auch mit besonderen Zweckbestimmungen verbunden werden können.
- c) Den Vermögenszinsen.
- d) Den Erträgen aus Dienstleistungen.

#### Art. 4 - Organe.

Die Organe des S.V.K. sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Kontrollstelle.

#### Art. 5 - Die Generalversammlung.

<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, werden ausserordentliche Generalversammlungen abgehalten.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorstand auf schriftlichem Wege mindestens vierzehn Tage vor der Abhaltung und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils auf Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einzureichen

- 3 -

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben für je Fr. 50.-- ihrer Jahresbeiträge eine Stimme. Ein Mitglied verfügt an der Generalversammlung aber über höchstens zwanzig Stimmen, wobei eine allfällige Stellvertretung für ein anderes Mitglied inbegriffen ist.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abwesende Mitglieder dürfen sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zehn fremde Stimmen vertreten.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten.
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle.
- c) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- e) Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
- g) Beschlussfassung über den Beitritt zum Institut International du Froid und über den allfälligen Wiederaustritt sowie über die Aenderung der Kategorie der Mitgliedschaft.
- h) Auflösung des Vereins.

#### Art. 6 - Der Vorstand.

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor und Beisitzern. Zwei dieser Mitglieder sind von Statuten wegen der Vorstand des Institutes für kalorische Apparate und Kältetechnik der E.T.H. sowie ein von der Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne zu bezeichnender Vertreter des Lehrkörpers dieser Hochschule. Von den frei zu wählenden Vorstandsmitgliedern muss alljährlich mindestens eines neu gewählt werden.

- 4 -

<sup>2</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft dieser es für notwendig hält, mindestens aber einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den S.V.K. nach aussen und verpflichtet ihn durch Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern.

<sup>4</sup> Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des S.V.K., soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes anordnen. Er bezeichnet auch die Vertreter bei den Instanzen und Tagungen des I.I.F.

<sup>5</sup> Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Allfällige Reisekosten werden ihnen vergütet.

#### Art. 7 - Die Kontrollstelle.

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag über Dechargeerteilung von Vorstand und Quästor.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei aus dem Kreise der Mitglieder des S.V.K. gewählten Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter.

#### Art. 8 - Rechnungswesen und Geschäftsjahr.

<sup>1</sup> Das Rechnungswesen wird von der Kassaverwaltung der E.T.H. besorgt.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des S.V.K. haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

<sup>3</sup> Ein allfälliger Ueberschuss der jährlichen Betriebsrechnung fällt in das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- 5 -

Art. 9 - Auflösung.

<sup>1</sup> Die Auflösung des S.V.K. kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

<sup>2</sup> Das Vermögen des S.V.K. geht im Falle der Auflösung in Teilen, welche die Generalversammlung bestimmt, an die E.T.H. und die Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne sowie allfällige andere wissenschaftlichen Institutionen.

\*

Zürich,  
den 21. März 1955

Für die Gründungsversammlung:  
Der Vorsitzende:      Der Protokollführer:  
sig. P. Grassmann      sig. H. Bisang